

Zur Post am: 20.05.09

+ per Fax zu
81819 v. a. B.

Gemeinde Barleben
Der Bürgermeister



TK

Gemeinde Barleben · Ernst-Thälmann-Straße 22 · 39179 Barleben

Zweckverband Technologiepark Ostfalen
Herrn Dietrich Bredthauer
Steinfeldstraße 4
39179 Barleben

Amt:
stellv. BM/EB Wowi

Ansprechpartner:
Stefanie Höfecker

Telefon:
+49 39203 960-175

Fax:
+49 39203 960-100

E-Mail:
Stefanie.Hoefeker@barleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:
Mai 2009

Verbandsversammlung am 3. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Bredthauer,

zu dem Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung der Verbandsversammlung stelle ich folgenden Änderungsantrag:

Der Entwurf der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- 1) § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.

Begründung: Im Falle des Einvernehmens müsste für jede Handlung des Unternehmerbüros die vorherige Zustimmung des Zweckverbandes eingeholt werden. Es ist der Mitgliedsgemeinde nicht zuzumuten das Einverständnis des Zweckverbandes einzuholen, wenn sie in eigener Zuständigkeit handelt. Die Wirtschaftsförderung, insbesondere Bestandspflege ist nicht Aufgabe des TPO.

- 2) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In der Verbandsversammlung haben die Gemeinde Barleben 3 Stimmen, der Landkreis 2 Stimmen, die Stadt Wolmirstedt 1 Stimme und die Gemeinde Niedere Börde 1 Stimme.

Begründung: Die Einheitsgemeinde Barleben behält damit die von ihren Vorgängern eingebrachten Stimmen. Damit Barleben nicht allein entscheidet, erhält der Landkreis 2 Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen so immer auch der Zustimmung der Gemeinde Barleben. Diese trägt auch das größte wirtschaftliche Risiko. Bei der vom Vorstandsvorsitzenden geplanten Regelung wäre die einfache Mehrheit der Mitglieder auch gleichzeitig eine zweidrittel oder dreiviertel Mehrheit. Außerdem könnte man die Regelung in § 8 nicht ganz nachvollziehen, wonach z.B. die Beschlussfähigkeit von der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als der Hälfte der Stimmen abhängig sein soll.

Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Telefon +49 39203 565-0
Telefax +49 39203 565-2801
E-Mail office@barleben.de
Internet www.barleben.de

Dienstag
9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag
9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr

Kreissparkasse
Börde
BLZ 810 550 00
Konto 3 320 000 020

3) In § 9 Abs. 2 wird hinter Nr. 7 folgende Nr. 8 eingefügt:

„die Bestimmung des allgemeinen Vertreters des Geschäftsführers im Verhinderungsfall,“

Die derzeitige Nr. 8 wird Nr. 9 usw..

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 5 GkG LSA regelt die Verbandssatzung die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall. In Anlehnung an § 64 Abs. 1 GO LSA soll die Bestimmungskompetenz bei der Verbandsversammlung liegen. Der Vertreter im Verhinderungsfall wird auf unbestimmte Zeit bestimmt. Im Falle der anstehenden Anpassung der Organe an das neue GkG mit Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung ist auch der Vertreter des Geschäftsführers neu zu besetzen. Da sich die Kompetenzen des Geschäftsführers aufgrund seiner Organstellung wesentlich ändern ist es geboten die Verbandsversammlung über dieses Amt entscheiden zu lassen. Das er aus dem Kreis der Bediensteten bestimmt werden soll, regelt bereits das GkG, insofern ist eine Wiederholung in der Satzung entbehrlich.

4) § 12 Abs. 6 entfällt ersatzlos.

Begründung: Siehe 3).

Ich bitte diesen Antrag den Mitgliedern der Verbandsversammlung vorab zur Kenntnis zu übergeben.

Freundliche Grüße

Keindorff

20.05.09 Höfeler

16.05.09

Höfeler (Bitte S. 1 ändern für Bille)

Höfeler